

III. Nachtrag

zur

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung)

für den städtischen Friedhof im Stadtteil Dalherda

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am **26.03.2015 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofssatzung** vom 07.02.1983 einschließlich des I. Nachtrages vom 15.06.1983 und II. Nachtrages vom 26.05.1999 beschlossen:

Artikel I

Teil III. Grabstätten

Der § 12 „Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten“ erhält folgende Neufassung:

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
Reihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Rasenreihengräber
Rasurnengräber
2. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde (§ 1). An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.
3. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
4. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 16, insbesondere Abs. 4) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Etwaige Entschädigungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren.
6. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
7. Die Gräber werden einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.
8. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Oberfläche 0,60 m.
Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Teil III. Grabstätten

Der § 13 „Erläuterung der Grabstätten“ erhält folgende Neufassung:

§ 13 Erläuterung der Grabstätten

1. a) **Reihengrabstätten**

sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern ist nicht möglich. Die Verlängerung der Ruhefrist ist einmalig bis zu 10 Jahren möglich. Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

b) Größe der Reihengrabstätten

für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

einschließlich des Zwischenweges

Kinder bis zu 6 Jahren:

Länge 1,20 m, Breite 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

2. a) **Wahlgrabstätten**

werden, sobald ein Todesfall eintritt, für Gräber mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamten Wahlgrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 10 Jahre erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.

c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.

d) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. Bezeichneten Personen.

e) Größe der Wahlgrabstätten

Für die Größe der Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über 5 Jahre vorgeschriebenen Maße.

3. a) **Urnenreihengrabstätten**

sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) Größe der Urnenreihengrabstätten

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

4. a) **Urnenwahlgrabstätten**
sind Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Größe der Urnenwahlgrabstätte
Für die Größe der Urnenwahlgrabstätten gelten mindestens die für Urnenreihengrabstätten vorgeschriebenen Maße.
5. **Rasenreihengräber**
Rasenreihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, spätestens im zweiten Jahr nach der Beisetzung eine Grabplatte (40x60 cm) entsprechend der Gestaltungsordnung auf der Grabfläche zu errichten. Auf die Grabstätten dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o. ä. gestellt werden.
6. **Rasenuernengräber**
Rasenuernengräber werden für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, spätestens im zweiten Jahr nach der Beisetzung eine Grabplatte (40x40 cm) entsprechend der Gestaltungsordnung auf der Grabfläche zu errichten. Auf die Grabstätten dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o. ä. gestellt werden.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel III

Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den städtischen Friedhof im Stadtteil Dalherda tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), 26.03.2015



Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)


Korell, Bürgermeister